

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karl Öllinger, Kurt Grünewald; Ruperta Lichtenecker, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012; 2001 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (2102 d.B.)

### Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012; 2001 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses ( 2102 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 entfällt Ziffer 20.
2. In Artikel 1 Ziffer 28 entfällt in § 671 Abs. 1 Ziffer 1 die Zeichenfolge „319b samt Überschrift.“
3. In Art 2 Ziffer 29 lautet § 104a wie folgt:

*„§ 104a. (1) Versicherte nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Z 2 sowie 14a und 14b haben nach Maßgabe der folgenden Absätze bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, wenn und solange der Versicherte infolge Krankheit nicht oder nur mit Gefahr der Verschlechterung seines Zustandes oder der Erkrankung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nachgehen kann, bis zur Höchstdauer von 180 Tagen Anspruch auf eine Unterstützung, sofern die Aufrechterhaltung ihres Betriebes von deren persönlicher Arbeitsleistung abhängt.*

*(2) Anspruch auf Unterstützungsleistung für ein und dieselbe Krankheit, auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, für die eine Unterstützungsleistung zuerst gewährt wurde, eine neue Krankheit hinzugetreten ist, haben jene in Abs. 1 genannten selbständig Erwerbstätigen, bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes von deren persönlicher Arbeitsleistung abhängt und die in ihrem Unternehmen regelmäßig keine Dienstnehmer/innen oder weniger als fünf Dienstnehmer/innen beschäftigen, wobei die Anzahl der Dienstnehmer/innen nach § 77a des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zu ermitteln ist,*

**(3) Die Höhe der täglichen Unterstützung beträgt**

1. ab dem 4. bis einschließlich dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50% der vorläufigen Beitragsgrundlage (§ 25a), geteilt durch 30, zumindest aber € 26,97, sowie

2. ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis längstens zum 182. Tag der Arbeitsunfähigkeit 60% der vorläufigen Beitragsgrundlage (§ 25a), geteilt durch 30, zumindest jedoch € 26,97.

An die Stelle des täglichen Mindestbetrags von € 26,97 tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2013, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

**(4) Die anspruchsberechtigten Versicherten haben dem Versicherungsträger eine die Unterstützungsleistung auslösende Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche ab dem Beginn der ärztlicherseits festgestellten Arbeitsunfähigkeit zu melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Frist, so zählt der auf das Einlangen der Meldung folgende Tag als erster Tag des Anspruchs. Der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit ist vom behandelnden Arzt vierzehntägig bestätigen zu lassen und innerhalb einer Woche ab Bestätigung dem Versicherungsträger vorzulegen. Bei einer Meldung des Fortbestandes der Arbeitsunfähigkeit nach § 106 Abs. 2 ist keine gesonderte Meldung erforderlich. Das Ende der Arbeitsunfähigkeit ist dem Versicherungsträger unverzüglich mitzuteilen.**

**(5) Werden die in Abs. 2 genannten Personen nach Beendigung des Bezuges einer Unterstützungsleistung vor Ablauf der Höchstdauer von 180 Tagen neuerlich, und zwar innerhalb einer Frist von 26 Wochen, infolge der Krankheit, für die bereits eine Unterstützungsleistung gewährt wurde, arbeitsunfähig, so gilt dies als Fortsetzung und sind diese Zeiten zur Feststellung der Höchstdauer zusammenzurechnen.**

**(6) Wurde bereits für den Zeitraum bis zur Höchstdauer hintereinander oder insgesamt für ein und dieselbe Krankheit eine Unterstützungsleistung bezogen, entsteht ein neuer Anspruch für dieselbe Krankheit erst wieder, wenn in der Zwischenzeit mindestens 26 Wochen einer den Anspruch auf Unterstützungsleistung eröffnenden gesetzlichen Krankenversicherung oder einer sonstigen gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen.**

**(7) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Daten zur Feststellung der Betriebsgröße nach Abs. 2 Z 1 elektronisch zur Verfügung zu stellen.“**

4. Art II Ziffer 30 entfällt.

5. In Art II Ziffer 31 lautet § 349 Abs. 1:

„(1) Die §§ 9 Abs. 1 und 3, 14a Abs. 1 Z 2, Abs. 2 bis 5, 14b Abs. 1 bis 3, 14c Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Z 2, 14d samt Überschrift, 14e Z 2 und 3, 14f Abs. 1 Z 1 und 2, 14h samt Überschrift, 31 Abs. 2, 78 Abs. 1 Z 2, 79 Abs. 1 Z 3 und 3a und Abs. 2, 80 Z 2 und 3, 82 Abs. 5, 83 Abs. 6 und 7, 85a Abs. 2, sowie der 3. und 4. Unterabschnitt des Abschnittes II des Zweiten Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

## **Begründung**

Das Vorhaben der Schaffung einer Unterstützungsleistung für erkrankte Selbständige, von deren Arbeitsleistung der Fortbestand des Betriebes abhängig ist, nach Art des Krankengeldes für unselbständig Beschäftigte ist zu begrüßen. Eine lösungsorientierte Rechtssetzung muss sich jedoch an den realen Problemen der betroffenen Menschen orientieren und konkrete und realistische Lösungsmöglichkeiten anbieten. Die in § 104a GSVG in der Fassung der Regierungsvorlage vorgeschlagene Form ist nicht geeignet, das aus der Arbeitsunfähigkeit resultierende Problem von kleinsten Unternehmen, insbesondere von Ein-Personen-UnternehmerInnen, zu lösen, da sie einerseits für Ein-Personen-Unternehmen zu spät einsetzt und andererseits auch auf Betriebsgrößen abzielt, bei denen eine Erkrankung der selbständig erwerbstätigen Person durch den Einsatz unselbständig Beschäftigter leicht ausgeglichen werden kann.

Mit diesem Abänderungsantrag wird vorgeschlagen:

1. Beginn des Krankengeldbezugs für Unternehmen mit weniger als fünf Beschäftigten mit dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

2. Anpassung der Krankengeldhöhen an die im ASVG vorgesehenen Regelungen für unselbständig Erwerbstätige (insb. § 141 ASVG)

Die vorgeschlagenen Beginnzeitpunkte der Unterstützungsleistung erlauben auch eine an das Krankengeld für unselbständig Erwerbstätige angepasste Höhe festzuhalten und die Rechtslage diesbezüglich zu harmonisieren.

Die anspruchsberechtigten UnternehmerInnen erhalten nach diesem Vorschlag vom 4. Bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützungsleistung in der Höhe von 50% der vorläufigen Beitragsgrundlage, für den Zeitraum vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit bis längstens zum 182. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützungsleistung in der Höhe von 60% der vorläufigen Bemessungsgrundlage. In beiden Fällen gibt es eine Mindestleistung. Diese entspricht dem in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Betrag von € 26,97 pro Tag.

Der Entfall des in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen § 319b ASVG samt bezugnehmenden Stellen (§§ 671 Abs.1 ASVG, 182b GSVG sowie 349 GSVG) ist geboten, da nicht begründbar ist, warum Gelder, die gesetzlich dem Gesundheitsschutz der unselbständig Erwerbstätigen gewidmet sind, plötzlich zur sozialrechtlichen Absicherung von selbständig Erwerbstätigen aufgewandt werden sollen.

